

## Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung

Fachpraktiker für Büromanagement / Fachpraktikerin für Büromanagement

vom 4. Oktober 2022

### **PRÄAMBEL**

Jede Berufsausbildung hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln (§ 1 Absatz 3 BBiG).

Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen. Grundsätzlich ist auch für behinderte Menschen nach § 64 BBiG in Verbindung mit § 4 BBiG eine Ausbildung, im Bedarfsfall unter Zuhilfenahme des § 65 BBiG (Nachteilsausgleich), anzustreben.

Nur in begründeten Ausnahmefällen, in denen Art und Schwere der Behinderung dies nicht erlauben, ist eine Ausbildung nach § 66 BBiG durchzuführen. Für solche Ausnahmefälle wird diese Ausbildungsregelung erlassen.

Ein Übergang von einer bestehenden Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine Ausbildung in einem nach § 64 BBiG in Verbindung mit § 4 BBiG anerkannten Ausbildungsberuf ist kontinuierlich zu prüfen.

Die Feststellung, dass Art und Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für behinderte Menschen erfordert, soll auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung erfolgen.

Sie wird derzeit durch die Bundesagentur für Arbeit – unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste und von Stellungnahmen der abgebenden Schule, gegebenenfalls unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (u.a. Ärzte/ Ärztinnen, Psychologen/ Psychologinnen, Pädagogen/ Pädagoginnen, Behindertenberater/ Behindertenberaterinnen) aus der Rehabilitation bzw. unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeitserprobung – durchgeführt.

Die Ausbildenden sollen einen personenbezogenen Förderplan, der die spezifische Behinderung berücksichtigt, erstellen und diesen kontinuierlich fortschreiben. Der personenbezogene Förderplan dient der Entwicklung der/ des Betroffenen.

Die IHK Kassel-Marburg trägt Ausbildungsverträge für behinderte Menschen gemäß § 66 Absatz 2 in Verbindung mit § 65 Absatz 2 Satz 1 BBiG in das Verzeichnis der



Berufsausbildungsverhältnisse ein, wenn festgestellt worden ist, dass die Ausbildung in einem solchen Ausbildungsgang nach Art und Schwere der Behinderung erforderlich und eine auf die besonderen Verhältnisse der Menschen mit Behinderung abgestimmte Ausbildung sichergestellt ist.

Im Rahmen der dualen Berufsausbildung auf der Grundlage dieser Ausbildungsregelung ist die Berufsschule Partner und mitverantwortlich für eine qualifizierte und qualifizierende Berufsausbildung.

### **Eingangsformel**

Die Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 4. Oktober 2022 als zuständige Stelle nach § 66 Abs. 1 BBiG in Verbindung mit § 79 Abs. 4 BBiG in der Fassung vom 4. Mai 2020 (BGBI. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBI. I S. 1174), die Ausbildungsregelung für die Ausbildung von Menschen mit Behinderung zum Fachpraktiker für Büromanagement / zur Fachpraktikerin für Büromanagement.

### § 1 Ausbildungsberuf

Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Büromanagement/ zur Fachpraktikerin für Büromanagement erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

### § 2 Personenkreis

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG für Personen im Sinne des § 2 SGB IX.

### § 3 Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

### § 4 Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich anerkannten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

### § 5 Eignung der Ausbildungsstätte

- (1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten anerkannten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.
- (2) Neben den in § 27 BBiG festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.
- (3) Es müssen ausreichend Ausbilderinnen/ Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilderinnen/Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.



### § 6 Eignung der Ausbilder/Ausbilderinnen

(1) Ausbilderinnen/ Ausbilder, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG erstmalig tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifischen fachlichen und berufspädagogischen Eignung (AEVO u. a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.

### (2) Anforderungsprofil

Ausbilderinnen/Ausbilder müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:

- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
- Psychologie
- Pädagogik, Didaktik
- Rehabilitationskunde
- Interdisziplinäre Projektarbeit
- Arbeitskunde/Arbeitspädagogik
- Recht
- Medizin.

Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

- (3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.
- (4) Ausbilderinnen/ Ausbilder, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 2 nachzuweisen. Die Anforderungen an Ausbilderinnen/ Ausbilder gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

### § 7 Struktur der Berufsausbildung

- (1) Findet die Ausbildung in einer Einrichtung statt, sollen mindestens zwölf Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem anerkannten Ausbildungsbetriebe mehreren anerkannten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.
- (2) Inhalte der Ausbildung nach § 66 BBiG, die in der entsprechenden Ausbildung nach § 4 BBiG in Form überbetrieblicher Ausbildung vermittelt werden, sind auch bei einer Ausbildung nach § 66 BBiG überbetrieblich zu vermitteln.
- (3) Eine Abweichung der Dauer der Erfüllung der betrieblichen Ausbildung ist nicht durch die Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen zu ersetzen und nur in besonderen Einzelfällen zulässig, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.
- (4) Die Berufsausbildung gliedert sich in

- 4 -

- Pflichtqualifikationseinheiten gemäß § 8 Absatz 2 Abschnitt A dieser Ausbildungsregelung,
- zwei im Ausbildungsvertrag festzulegende Wahlqualifikationseinheiten,
- Wahlqualifikationseinheiten der Auswahlliste gemäß § 8 Absatz 2 Abschnitt B dieser Ausbildungsregelung.

### § 8 Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.
- (2) Die Berufsausbildung zur Fachpraktikerin für Büromanagement/ zum Fachpraktiker für Büromanagement gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

### **Abschnitt A**

## Gemeinsame berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in den Pflichtqualifikationen:

- 1 Büroprozesse:
  - 1.1 Informationsbeschaffung und -aufbereitung,
  - 1.2 computergestützte Informationsbearbeitung,
  - 1.3 bürowirtschaftliche Abläufe,
  - 1.4 Koordinations- und Organisationsaufgaben;
- 2 Geschäftsprozesse:
  - 2.1 Kommunikation mit Kunden,
  - 2.2 Auftragsbearbeitung und -nachbereitung,
  - 2.3 Beschaffung von Material und externen Dienstleistungen,
  - 2.4 Unterstützung bei personalbezogenen Aufgaben,
  - 2.5 kaufmännische Steuerung.

#### Abschnitt B

## Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in zwei Wahlqualifikationen:

- 1 Auftragsbearbeitung:
  - 1.1 Auftragsinitiierung,
  - 1.2 Auftragsabwicklung,
  - 1.3 Auftragsabschluss,
  - 1.4 Auftragsnachbereitung;
- 2 kaufmännische Steuerung und Kontrolle:
  - 2.1 Finanzbuchhaltung,



- 2.2 Kosten-und-Leistungs-Rechnung,
- 2.3 Controlling;
- 3 kaufmännische Abläufe in kleinen und mittleren Unternehmen:
  - 3.1 laufende Buchführung,
  - 3.2 Entgeltabrechnung,
  - 3.3 betriebliche Kalkulation,
  - 3.4 betriebliche Auswertungen;
- 4 Beschaffungs- und Logistikprozesse:
  - 4.1 Bedarfsermittlung,
  - 4.2 operativer Einkaufsprozess,
  - 4.3 strategischer Einkaufsprozess,
  - 4.4 Lagerwirtschaft;
- 5 Marketing und Vertrieb:
  - 5.1 Marketing,
  - 5.2 Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen,
  - 5.3 Kundenbindung und Kundenbetreuung;
- 6 Unterstützung in der Personalwirtschaft:
  - 6.1 Personalsachbearbeitung,
  - 6.2 Personalbeschaffung und -entwicklung;
- 7 Assistenz- und Sekretariatsaufgaben:
  - 7.1 Sekretariatsführung,
  - 7.2 Terminkoordination und Korrespondenzbearbeitung,
  - 7.3 Organisation von Reisen und Veranstaltungen;
- 8 Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungsorganisation:
  - 8.1 Öffentlichkeitsarbeit,
  - 8.2 Veranstaltungsmanagement;
- 9 Verwaltung und Recht:
  - 9.1 Kunden- und Bürgerorientierung,
  - 9.2 Rechtsanwendung,
  - 9.3 Verwaltungshandeln;
- 10 öffentliche Finanzwirtschaft:
  - 10.1 Finanzwesen,
  - 10.2 Haushalts- und Kassenwesen.



#### **Abschnitt C**

## Gemeinsame integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

- 1 Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht,
- 2 Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit,
- 3 Umweltschutz und Nachhaltigkeit,
- 4 Digitalisierte Arbeitswelt,
- 5 Produkt- und Dienstleistungsangebot,
- 6 qualitätsorientiertes Handeln in Prozessen,
- 7 Information, Kommunikation, Kooperation:
  - 7.1 Informationsbeschaffung und Umgang mit Informationen,
  - 7.2 Kommunikation,
  - 7.3 Kooperation und Teamarbeit.

### § 9 Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung

- (1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Absatz 3 des BBiG befähigt werden, die selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 10 und 11 nachzuweisen.
- (2) Die Ausbildenden haben spätestens zu Beginn der Ausbildung auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans für jeden Auszubildenden und für jede Auszubildende einen Ausbildungsplan zu erstellen.
- (3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Ausbildenden haben den schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen.
- (4) Die Auszubildende/ Der Auszubildende kann unter Berücksichtigung der Art und Schwere ihrer/seiner Behinderung von der Pflicht zur Führung eines schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweises entbunden werden.

### § 10 Teil 1 der Gestreckten Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus den beiden zeitlich auseinanderfallenden Teilen 1 und 2. Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist



zugrunde zu legen. Dabei sollen Qualifikationen, die bereits Gegenstand von Teil 1 waren, in Teil 2 nur soweit einbezogen werden, als es für die Feststellung der Berufsbefähigung erforderlich ist.

- (2) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses wird Teil 1 mit 25 Prozent, Teil 2 mit 75 Prozent gewichtet.
- (3) Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung soll zur Mitte des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (4) Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung erstreckt sich
  - 1. auf die in der Anlage der Büromanagementfachpraktiker-Ausbildungsregelung für die ersten 15 Monate genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
  - 2. auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (5) Teil 1 der Abschlussprüfung findet im Prüfungsbereich "informationstechnisches Büromanagement" statt.
- (6) Für den Prüfungsbereich "informationstechnisches Büromanagement" bestehen folgende Vorgaben:
  - 1. der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, im Rahmen eines ganzheitlichen Arbeitsauftrages Büro- und Beschaffungsprozesse zu organisieren und kundenorientiert zu bearbeiten; dabei soll er nachweisen, dass er unter Anwendung von Textverarbeitungs- und Tabellenkalkulationsprogrammen recherchieren, dokumentieren und kalkulieren kann:
  - 2. der Prüfling soll berufstypische Aufgaben schriftlich computergestützt bearbeiten;
  - 3. die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten.

### § 11 Teil 2 der Gestreckten Abschlussprüfung

- (1) Teil 2 der Abschlussprüfung soll am Ende der Berufsausbildung stattfinden.
- (2) Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung erstreckt sich
  - 1. auf die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach der Anlage der Büromanagementfachpraktiker-Ausbildungsregelung sowie
  - 2. auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Teil 2 der Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:
  - 1. Kundenbeziehungsprozesse,
  - 2. Fachaufgabe in der Wahlqualifikation,
  - 3. Wirtschafts- und Sozialkunde.
- (4) Für den Prüfungsbereich "Kundenbeziehungsprozesse" bestehen folgende Vorgaben:



- 1. der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, komplexe Arbeitsaufträge handlungsorientiert zu bearbeiten; dabei soll er zeigen, dass er Aufträge kundenorientiert abwickeln, personalbezogene Aufgaben wahrnehmen und Instrumente der kaufmännischen Steuerung fallbezogen einsetzen kann;
- 2. der Prüfling soll berufstypische Aufgaben schriftlich bearbeiten;
- 3. die Prüfungszeit beträgt 150 Minuten.
- (5) Für den Prüfungsbereich "Fachaufgabe in der Wahlqualifikation" bestehen folgende Vorgaben:
  - 1. der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,
  - a) berufstypische Aufgabenstellungen zu erfassen, Probleme und Vorgehensweisen zur Lösung zu erörtern,
  - b) kunden- und serviceorientiert zu handeln,
  - c) betriebspraktische Aufgaben unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, ökologischer und rechtlicher Zusammenhänge zu planen und durchzuführen sowie Kommunikationsund Kooperationsbedingungen zu berücksichtigen;
- 2. mit dem Prüfling soll ein fallbezogenes Fachgespräch durchgeführt werden, für das folgende Vorgaben bestehen:
  - a) Grundlage für das fallbezogene Fachgespräch ist eine der festgelegten Wahlqualifikationen nach § 8 Absatz 2 Abschnitt B der Büromanagementfachpraktiker-Ausbildungsregelung, die der Prüfling festlegt,
  - b) bewertet werden die Leistungen, die der Prüfling im fallbezogenen Fachgespräch zeigt,
  - c) das Fachgespräch soll höchstens 20 Minuten dauern und
  - d) das Fachgespräch wird mit einer Darstellung von Aufgabe und Lösungsweg durch den Prüfling eingeleitet;
- 3. zur Vorbereitung auf das fallbezogene Fachgespräch soll der Prüfling
  - a) für eine der beiden festgelegten Wahlqualifikationen nach § 8 Absatz 2 Abschnitt B der Büromanagementfachpraktiker-Ausbildungsregelung einen höchstens dreiseitigen Report über die Durchführung einer betrieblichen Fachaufgabe erstellen oder
  - b) eine von zwei praxisbezogenen Fachaufgaben, die ihm vom Prüfungsausschuss zur Wahl gestellt werden, bearbeiten und Lösungswege entwickeln; Grundlage für die Fachaufgaben ist eine der festgelegten Wahlqualifikationen nach § 8 Absatz 2 Abschnitt B der Büromanagementfachpraktiker-Ausbildungsregelung, die der Prüfling mit Antrag zur Prüfungszulassung zu bestimmen hat.

Der Ausbildungsbetrieb teilt der IHK Kassel-Marburg mit der Anmeldung zur Prüfung mit, welche Variante nach Satz 1 Nummer 3 und welche Wahlqualifikation gewählt wird. Wird die Variante nach Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a gewählt, hat der Ausbildende zu bestätigen, dass die Fachaufgabe vom Prüfling eigenständig im Betrieb durchgeführt worden ist. Der Report ist dem Prüfungsausschuss spätestens am ersten Tag von Teil 2 der Abschlussprüfung zuzuleiten. Er wird nicht bewertet. Ausgehend von der Fachaufgabe und dem dazu erstellten Report entwickelt der Prüfungsausschuss für die zugrunde liegende Wahlqualifikation das fallbezogene Fachgespräch so, dass die in Satz 1 Nummer 1 genannten Vorgaben nachgewiesen werden können. Wird die Variante nach Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b gewählt, ist dem Prüfling eine Vorbereitungszeit von 20 Minuten einzuräumen.



Ausgehend von der Fachaufgabe, die der Prüfling gewählt hat, entwickelt der Prüfungsausschuss für die zugrunde liegende Wahlqualifikation das fallbezogene Fachgespräch so, dass die in Satz 1 Nummer 1 genannten Vorgaben nachgewiesen werden können.

- (6) Für den Prüfungsbereich "Wirtschafts- und Sozialkunde" bestehen folgende Vorgaben:
- 1. der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen:
- 2. der Prüfling soll fallbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;
- 3. die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

## § 12 Gewichtungsregelung

Die Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

- 1. Prüfungsbereich informationstechnisches Büromanagement 25 Prozent,
- 2. Prüfungsbereich Kundenbeziehungsprozesse 30 Prozent,
- 3. Prüfungsbereich Fachaufgabe in der Wahlqualifikation 35 Prozent,
- 4. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde 10 Prozent.

## § 13 Bestehensregelung

- (1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen wie folgt bewertet worden sind:
  - 1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 der Abschlussprüfung mit mindestens "ausreichend",
  - 2. im Ergebnis von Teil 2 der Abschlussprüfung mit mindestens "ausreichend",
  - 3. in mindestens zwei Prüfungsbereichen von Teil 2 der Abschlussprüfung mit mindestens "ausreichend" und
  - 4. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 der Abschlussprüfung mit "ungenügend".
- (2) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche "Kundenbeziehungsprozesse" oder "Wirtschafts- und Sozialkunde" durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn
  - 1. der Prüfungsbereich schlechter als "ausreichend" bewertet worden ist und
  - 2. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2:1 zu gewichten.

### § 14 Zusatzqualifikation

- (1) Als Zusatzqualifikation kann eine im Rahmen der Berufsausbildung nicht festgelegte Wahlqualifikation nach § 8 Absatz 2 Abschnitt B der Büromanagementfachpraktiker-Ausbildungsregelung vermittelt werden.
- (2) Für die Vermittlung der Zusatzqualifikation gilt die zeitliche Gliederung der Anlage Abschnitt B der Büromanagementfachpraktiker-Ausbildungsregelung entsprechend.

- 10 -

### § 15 Prüfung der Zusatzqualifikation

- (1) Die Zusatzqualifikation wird im Rahmen von Teil 2 der Abschlussprüfung gesondert geprüft, wenn bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung mitgeteilt wird, dass diese Prüfung durchgeführt werden soll und glaubhaft gemacht wird, dass die erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt worden sind.
- (2) Für die Prüfung der Zusatzqualifikation gilt § 11 Absatz 5 entsprechend.
- (3) Die Prüfung der Zusatzqualifikation ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet worden ist.

## § 16 Übergang

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG ist von der/dem Auszubildenden und der/dem Ausbildenden kontinuierlich zu prüfen.

### § 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Regelung tritt nach ihrer Veröffentlichung in der "Wirtschaft Nordhessen" am 1. Juni 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausbildungsregelung Fachpraktikerin für Bürokommunikation / Fachpraktiker für Bürokommunikation vom 20. Juni 2012 außer Kraft.

Kassel, 4. Oktober 2022

Der Präsident Der Hauptgeschäftsführer

Jörg Ludwig Jordan Dr. Arnd Klein-Zirbes



# Ausbildungsrahmenplan für die Ausbildungsregelung zum/r Fachpraktiker/in für Büromanagement

## Abschnitt A: Gemeinsame berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in den Pflichtqualifikationen

Lfd	Teil des		Zu vermittelnde		Richtwerte chen im
Nr.	Ausbildungsberufsbildes		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 15. Monat	16. bis 36. Monat
1	Büroprozesse				
1.1	Informationsbeschaffung	a)	betriebliche Kommunikationssysteme auswäh-		
	und -aufbereitung		len und anwenden		
		b)	Grundfunktionen des Betriebssystems anwen-		
			den		
		c)	Nutzen und Risiken von Onlineanwendungen	0	
			aufzeigen	8	
		d)	Unterschiedliche Informationsquellen nutzen,		
			Informationen recherchieren und auswählen		
		e)	Regelungen zur Datensicherung beachten,		
			Daten sichern und pflegen		
1.2	computrgestützte	a)	Texte des internen und externen Schriftverkehrs		
	Informationsbearbeitung		adressatengerecht und normgerecht auch mit		
			Hilfe von Textbausteinen anfertigen		
		b)	Textverarbeitungssystem bedarfsgerecht an-		
			wenden		
		c)	Präsentationsmedien und -techniken unter Be-		
			rücksichtigung räumlicher und organisatorischer		
			Gegebenheiten einsetzen		
		d)	Bei der Gestaltung und Durchführung von Prä-	7	
			sentationen mitwirken		
		e)	Präsentationen nachbereiten		
		f)	Tabellen erstellen und Berechnungen durchfüh-		
			ren		
		g)	Daten in Diagramme darstellen		
		h)	Tabellen und Diagramme dokumentenübergrei-		
			fend verwenden		
		i)	Dokumente pflegen und archivieren		
		j)	Dateien exportieren und importieren		
1.3	bürowirtschaftliche	a)	Bedarf an Büromaterial verwalten und bei der		
	Abläufe		Beschaffung mitwirken	8	
		b)	Posteingang und -ausgang bearbeiten		

Lfd	Teil des		Zu vermittelnde		Richtwerte chen im
Nr.	Ausbildungsberufsbildes		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 15. Monat	16. bis 36. Monat
		c)	Dokumente unter Beachtung gesetzlicher und		
			betrieblicher Aufbewahrungsfristen verwalten		
		d)	zur Verbesserung von bürowirtschaftlichen Ab-		
			läufen beitragen		
1.4	Koordinations- und	a)	Termine planen, koordinieren und überwachen;		
	Organisationsaufgaben		bei Terminabweichungen nach Rücksprache er-		
			forderliche Maßnahmen einleiten		
		b)	Sitzungen und Besprechungen nach sachlichen		
			und zeitlichen Vorgaben vor- und nachbereiten	6	
			sowie betreuen		
		c)	bei der Planung, Durchführung und Kontrolle		
			von Projekten mitwirken		
2	Geschäftsprozesse				
2.1	Kommunikation mit	a)	eigene Rolle als Dienstleister im Kundenkontakt		
	Kunden		berücksichtigen		
		b)	Kundendaten zusammenstellen, aufbereiten		
			und bei der Auswertung mitwirken		
		c)	situationsgerecht und kundenorientiert Aus-		4
			künfte geben und bei Beratungen mitwirken		
		d)	Informationen kundengerecht vorbereiten		
		e)	Bedeutung von Kundenservice für die Kunden-		
			zufriedenheit erkennen und berücksichtigen		
2.2	Auftragsbearbeitung und	a)	bei der Abwicklung von Kundenanfragen mitwir-		
	-nachbereitung		ken		
		b)	Kundenaufträge annehmen und bei der Bear-		
			beitung mitwirken		
		c)	Auftragsabwicklung mit Kunden vorbereiten und		
			begleiten		6
		d)	Begleitdokumente und Rechnungen vorbereiten		
		e)	bei der Durchführung von Kalkulationen mitwir-		
			ken		
		f)	bei der Bearbeitung von Beschwerden und Re-		
		,	klamationen mitwirken		
2.3	Beschaffung von	a)	bei der Ermittlung von Material- und Dienstleis-		
	Material und externen		tungsbedarf mitwirken		
	Dienstleistungen	b)	Bezugsquellen ermitteln und dabei Beschaf-		
			fungsrichtlinien beachten	_	
		(c)	Angebote einholen, prüfen und vergleichen	9	
		d)	Bestellungen durchführen		
		e)	Liefertermine überwachen und bei Lieferverzug		
		′	nach Rücksprache mahnen		

Lfd	Teil des		Zu vermittelnde		Richtwerte chen im
Nr.	Ausbildungsberufsbildes		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 15. Monat	16. bis 36. Monat
		f)	Bestellungen mit den Wareneingangsunterlagen		
			vergleichen und bei Abweichungen Klärungen		
			einleiten		
2.4	Unterstützung bei	a)	Personaleinsatzplanung unterstützen und Ar-		
	personalbezogenen		beitszeitregelungen berücksichtigen		
	Aufgaben	b)	Dienstreiseanträge und Reisekostenabrechnun-		
			gen vorbereiten		
		c)	bei der Bearbeitung von Mitarbeiterdaten Rege-		11
			lungen zum Datenschutz und zur Datensicher-		
			heit einhalten		
		d)	bereichsbezogene Personalstatistiken führen		
2.5	Kaufmännische	a)	an der Steuerung und Kontrolle mitwirken und		
	Steuerung unterstützen		dabei Grundzüge des Rechnungswesens be-		
			rücksichtigen		
		b)	Investitionen und Finanzierung an Beispielen		
			des Ausbildungsbetriebes erläutern		
		c)	Kosten- und Leistungsstruktur des Ausbildungs-		18
			betriebes beurteilen		
		d)	Belege unterscheiden, den jeweiligen Ge-		
			schäftsvorgängen zuordnen und rechnerisch		
			prüfen		
		e)	Zahlungen unter Berücksichtigung der Zah-		
			lungsbedingungen vorbereiten		

Abschnitt B: Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in zwei Wahlqualifikationen.

Lfd	Teil des		Zu vermittelnde		Richtwerte chen im
Nr.	Ausbildungsberufsbildes		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 15. Monat	16. bis 36. Monat
1	Auftragsbearbeitung				
1.1	Auftragsinitiierung	a)	bei der produktspezifischen Kundenberatung		
			mitwirken und ergänzenden Service anbieten		
		b)	Kalkulationsdaten für Angebote einholen		
		c)	bei der Erstellung von Angeboten mitwirken		6
		d)	Auftragseingang prüfen, Auftragsbestätigung		
			vorbereiten		
1.2	Auftragsabwicklung	a)	bei der Erstellung von Zeit- und Ressourcen-		
			pläne mitwirken		
		b)	bei auftragsrelevanten Beschaffungen mitwir-		
			ken		
		c)	bei der auftragsbegleitenden Kommunikation		6
			mit Kunden mitwirken		
		d)	auftragsbezogene Daten einholen		
		e)	bei der Abnahme der Leistung mitwirken		
1.3	Auftragsabschluss	a)	Auftragsdokumentation nach betrieblichen Vor-		
			gaben vervollständigen		
		b)	Auftragsfakturierung vorbereiten, Kundenrech-		
			nungen erstellen		6
		c)	Zahlungseingänge überwachen und bei Be-		
			darf nach Rücksprache Maßnahmen vorberei-		
			ten		
1.4	Auftragsnachbereitung	a)	bei der Ermittlung und Auswertung der Kun-		
			denzufriedenheit mitwirken		
		b)	bei Maßnahmen zur Kundenbindung mitwir-		
			ken		4
		c)	Kundenreklamationen nach Rücksprache be-		
			arbeiten		
2	kaufmännische				
2.1	Steuerung und Kontrolle Finanzbuchhaltung	a)	Kreditoren- und Debitorenstammdaten auf-		
۷.۱	i manzoucimalung	a)	nehmen und pflegen		
		b)	Geschäftsvorgänge unter Berücksichtigung		
			gesetzlicher und betrieblicher Regelungen		
			buchhalterisch einordnen		8
		c)	Belege erfassen, kontieren und auf Bestands-		
		( c)	-		
			und Erfolgskonten buchen		

Lfd	Teil des		Zu vermittelnde	in Wo	Richtwerte chen im
Nr.	Ausbildungsberufsbildes		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 15. Monat	16. bis 36. Monat
		d)	im Rahmen der Kontokorrentbuchhaltung un-		
			ter Anleitung Zahlungseingänge überwachen		
			und Zahlungsausgänge veranlassen		
		e)	Maßnahmen bei Zahlungsverzug nach Rück-		
			sprache einleiten		
		f)	bei periodengerechten Abschlussarbeiten un-		
			terstützen		
2.2	Kosten- und	a)	Kosten unter Anleitung ermitteln, aufbereiten		
	Leistungsrechnung		und überwachen		
		b)	Leistungen unter Anleitung kalkulieren und ver-		
			rechnen		6
		c)	Ergebnisse unter Anleitung der Kosten- und		
			Leistungsrechnung für Entscheidungen aufbe-		
			reiten		
2.3	Controlling	a)	bei der Erfassung der Einflussfaktoren auf den		
			Betriebserfolg mitwirken		
		b)	bei der Aufbereitung der Ergebnisse der Be-		
			triebsrechnung und der Finanzbuchhaltung für		
			das Controlling mitwirken		8
		c)	bei der Durchführung von Soll- und Ist-Verglei-		
			chen und der Feststellung von Abweichungen		
			mitwirken		
3	Kaufmännische Abläufe				
	in kleinen und mittleren				
	Unternehmen				
3.1	laufende Buchführung	a)	bei der Bearbeitung von Buchungsvorgängen		
			mitwirken		
		b)	Kassenbuch führen		
		c)	Bestands- und Erfolgskonten führen		
		d)	an der Verwaltung von Offene-Posten-Listen		7
			mitwirken		
		e)	Zahlungsein- und -ausgänge kontrollieren und		
			bei Zahlungsverzug nach Rücksprache Maß-		
			nahmen einleiten		
3.2	Entgeltabrechnung	a)	Personalstammdaten erfassen und pflegen		
		b)	an der Erfassung und Bearbeitung von Pro-		
			zessdaten für die Entgeltabrechnung mitwir-		
			ken		7
		(c)	bei der Ermittlung von Auszahlungsbeträgen		
		′	unter Berücksichtigung der steuer-, sozial-		

Lfd	Teil des		Zu vermittelnde		Richtwerte chen im
Nr.	Ausbildungsberufsbildes		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 15. Monat	16. bis 36. Monat
			und tarifrechtlichen Bestimmungen unterstüt-		
			zen		
3.3	betriebliche Kalkulation	a)	bei der verursachungsgerechten Zuordnung der		
			Kosten mitwirken		
		b)	bei der Kalkulation von Angeboten unter Be-		
			rücksichtigung der Kosten und Marktchancen		4
			mitwirken		
		c)	bei Kontrollieren auftragsbezogener Kosten		
			mitwirken		
4	Beschaffungs- und				
	Logistikprozesse				
4.1	Bedarfsermittlung	a)	Bedarf an Produkten und Dienstleistungen fest-		
			stellen		E
		b)	Disposition von Mengen und Termine vorbe-		5
			reiten		
4.2	operativer	a)	interne Einkaufsrichtlinien und Rahmenver- trä-		
	Einkaufsprozess		ge sowie betriebliche Compliance einhalten		
		b)	bei der Ermittlung und Analyse von Bezugs-		
			quellen und bei der Lieferantenvorauswahl		
			mitwirken		
		c)	Angebote einholen und für Vergleich vorberei-		
			ten		6
		d)	Bestellung durchführen, Auftragsbestätigung		
			mit der Bestellung vergleichen und bei Abwei-		
			chungen bei der Einleitung von Maßnahmen		
			mitwirken		
		e)	bei der Überwachung der Vertragserfüllung		
		,	mitwirken		
4.3	Strategischer	a)	Lieferanteninformationen für Entscheidungen		
	Einkaufsprozess		erfassen		
		b)	bei der Erstellung von Rahmenverträgen mit-		5
		,	wirken		
4.4	Lagerwirtschaft	a)	unterschiedliche Systeme der Lagerhaltung		
			vergleichen		
		b)	vom Ausbildungsbetrieb genutztes Lagersys-		
			tem bei logistischen Abläufen berücksichtigen		6
		c)	Wareneingang prüfen, bei Maßnahmen zur		
			Mängelbeseitigung mitwirken		
		d)	Bestände erfassen und kontrollieren		

Lfd	Teil des		Zu vermittelnde		Richtwerte chen im
Nr.	Ausbildungsberufsbildes		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 15. Monat	16. bis 36. Monat
5	Marketing und Vertrieb				
5.1	Marketing	a)	an der Entwicklung von Marketingmaßnahmen		
			mitwirken		
		b)	bei der Planung und Organisation von Res-		
			sourcen sowie der Ermittlung von Kosten mit-		
			wirken		
		c)	bei der Durchführung von Marketingmaßnah-		7
			men, insbesondere bei Verkaufsförderung,		
			mitwirken und Maßnahmen dokumentieren		
		d)	bei der Überwachung von Aktivitäten hinsicht-		
			lich Zeit, Wirtschaftlichkeit und Qualität mitwir-		
			ken		
5.2	Vertrieb von Produkten	a)	Kundendaten und -informationen nutzen		
	und Dienstleistungen	b)	Vertriebsformen berücksichtigen		
		c)	bei der Analyse der Situation von Kunden, bei		
			der Bedarfsfeststellung, bei der Entwicklung		
			und Erläuterung kundengerechter Lösungs-		
			vorschläge sowie bei der Unterbreitung von		7
			Angeboten mitwirken		
		d)	Verträge vorbereiten und an Vertragsverhand-		
			lungen und Vertragsabschlüssen mitwirken		
		e)	bei der Überwachung der Vertragserfüllung		
			mitwirken		
5.3	Kundenbindung und	a)	an der Gestaltung von Kundenbeziehungen		
	Kundenbetreuung		mitwirken		
		b)	Maßnahmen der Kundenbindungen und -be-		
			treuung umsetzen		
		c)	Beschwerden entgegennehmen und Maßnah-		8
			men des Beschwerdemanagements umsetzen		
		d)	Kundenzufriedenheit ermitteln, bei Maßnah-		
			men zur Verbesserung mitwirken		
6	Unterstützung der				
0.4	Personalwirtschaft				
6.1	Personalsachbearbeitung	a)	rechtliche Vorgaben aus unterschiedlichen		
			Beschäftigungs- und Dienstverhältnissen im		
			Ausbildungsbetrieb beachten		
		b)	Personalakten unter Berücksichtigung von Da-		14
			tenschutz und Datensicherheit führen		
		c)	bei der Bearbeitung von Vorgängen im Zu-		
			sammenhang mit Entgelten oder Bezügen mit-		
			wirken		

Lfd	Teil des		Zu vermittelnde	in Wo	Richtwerte chen im
Nr.	Ausbildungsberufsbildes		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 15. Monat	16. bis 36. Monat
		d)	bei der Bearbeitung von Vorgängen im Zu-		
			sammenhang mit Arbeits- und Fehlzeiten mit-		
			wirken		
		e)	Personalstatistiken führen und bei der Aus-		
			wertung mitwirken		
		f)	Informations-, Mitwirkungs- und Mitbestim-		
			mungsrechte berücksichtigen		
		g)	bei den bei Einstellungen und personellen		
			Veränderungen erforderlichen Meldungen, der		
			Vorbereitung von Verträgen und der Erstel-		
			lung von Dokumenten mitwirken		
6.2	Personalbeschaffung und	a)	Personalbedarfsermittlung unter Berücksichti-		
	-entwicklung		gung von Anforderungsprofilen unterstützen		
		b)	im Personalbeschaffungsprozess, insbeson-		
			dere bei Stellenausschreibungen, Auswahlver-		
			fahren und Entscheidungsfindungen mitwirken		
			im Bereich der Personalentwicklung, insbe-		8
		c)	sondere bei der Organisation von Maßnah-		
			men im Rahmen der Aus- und Weiterbildung,		
			mitwirken		
		d)	betriebliche Gesundheitsförderungen unter-		
			stützen		
7	Assistenz und				
	Sekretariatsaufgaben				
7.1	Sekretariatsführung	a)	Methoden des Selbstmanagements zur Opti-		
			mierung von Büroorganisation und Arbeitsab-		
			läufen anwenden		
		b)	Kommunikation zwischen den Beteiligten un-		
			terstützen und Prioritäten von Interessen und		
			Anliegen erkennen		6
		c)	Kommunikation mit den Beteiligten situations-		
			gerecht gestalten, dabei Anliegen berücksich-		
			tigen, eigenes Rollenverständnis entwickeln		
		d)	Kommunikationsstörungen vermeide		
7.2	Terminkoordination und	a)	an der Koordination und Überwachung von		
	Korrespondenzbearbei-		Terminen mitwirken; Wiedervorlage steuern		
	tung	b)	termingerecht Informationen und Arbeitser-		
			gebnisse einfordern und bereitstellen		8
		c)	Informationen und Dokumente inhaltlich zu-		
			sammenstellen		

Lfd	Teil des		Zu vermittelnde	in Wo	Richtwerte chen im
Nr.	Ausbildungsberufsbildes		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 15. Monat	16. bis 36. Monat
		d)	über Dringlichkeiten von Informationen und		
			Dokumenten sowie deren Weiterleitung ent-		
			scheiden		
		e)	Geschäftskorrespondenz nach Rücksprache		
			führen		
7.3	Organisation von Reisen	a)	Reisen organisieren, nachbreiten und bei der		
	und Veranstaltungen		Abrechnung mitwirken		
		b)	bei der Organisation und Durchführung sowie		8
			Nachbereitung von Veranstaltungen mitwirken		
		c)	Unterlagen zusammenstellen und aufbereiten		
8	Öffentlichkeitsarbeit				
	und Veranstaltungs-				
	organisation				
8.1	Öffentlichkeitsarbeit	a)	an der Entwicklung von Maßnahmen der Öf-		
			fentlichkeitsarbeit unter Berücksichtigung von		
			Zielsetzung, Zielgruppen und unterschiedli-		8
			chen Medien mitwirken		
		b)	bei der Planung und Organisation der Umset-		
			zung von Maßnahmen mitwirken		
8.2	Veranstaltungs-	a)	an Veranstaltungsplanungen, insbesondere		
	management		hinsichtlich Öffentlichkeitsarbeit, räumlicher		
			Organisation und Ausstattung, mitwirken		
		b)	Einladungen und Teilnehmerunterlagen erar-		
			beiten sowie Teilnehmer bei Anfragen und or-		
			ganisatorischen Problemen unterstützen		
		c)	bei der Koordination und Überwachung von		
			Prozessen mit Dienstleistern mitwirken, dabei		14
			betriebliche Compliance einhalten		
		d)	bei der Prüfung und Kontierung von Rechnun-		
			gen mitwirken		
		e)	Veranstaltungen dokumentieren, Informatio-		
			nen für die Öffentlichkeitsarbeit und nachfol-		
			gende Prozesse zusammenstellen		
9	Verwaltung und Recht				
9.1	Kunden- und	a)	Kunden und Bürger im Umgang mit Verwal-		
	Bürgerorientierung		tung situationsgerecht unterstützen, auf An-		
			tragstellung hinwirken		6
		b)	Möglichkeiten der Aufgabenerledigung Kun-		
			den und Bürgern nachvollziehbar aufzeigen		
		c)	Verwaltungsprozesse transparent gestalten		

Lfd	Teil des		Zu vermittelnde		Richtwerte chen im
Nr.	Ausbildungsberufsbildes		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 15. Monat	16. bis 36. Monat
9.2	Rechtsanwendung	a)	bei der Klärung von Anliegen und Zuständig-		
			keiten sowie der Ermittlung von Sachverhalten		
			mitwirken und Regelmaßnahmen einleiten		
		b)	bei der Durchführung von Beteiligungsverfah-		
			ren mitwirken, standardisierte Beteiligungs-		
			maßnahmen durchführen und dabei Verfah-		
			rensvorschriften beachten		8
		c)	Rechtsgrundlagen bei der Wahrnehmung von		
			Fachaufgaben anwenden		
		d)	Sachverhalte unter Tatbestandsmerkmale sub-		
			sumieren und unter Beachtung gebunde- nen		
			Verwaltungshandelns Rechtsfolgen fest-		
			stellen		
9.3	Verwaltungshandeln	a)	bei Entwürfen von Verwaltungsakten mitwirken		
		b)	Bekanntgabe von Verwaltungsakten veranlas-		
			sen		
		c)	Widersprüche, Einsprüche und Beschwerden		_
			entgegennehmen, bei der Prüfung von Form		8
			und Frist mitwirken		
		d)	Vorgängen nach rechtlichen und behördlichen		
			Vorgaben dokumentieren		
10	öffentliche				
	Finanzwirtschaft				
10.1	Finanzwesen	a)	Am Verfahren zur Aufstellung des Haushalts-		
			oder Wirtschaftsplans mitwirken und dabei		
			rechtliche Regelungen berücksichtigen		10
		b)	Anforderungen der Haushaltsaufsicht und		
			Haushaltskontrolle berücksichtige		
10.2	Haushalts und	a)	Geschäftsvorgänge zuordnen und Buchungen		
	Kassenwesen		vorbereiten		
		b)	bei der Mittelbedarfsberechnung im Rahmen		
			der Haushaltsausführung unter Anleitung mit-		
			wirken		
		c)	bei der Ermittlung und Hochrechnung von ge-		12
			buchten Einnahmen, Ausgaben, Erträge und		
			Aufwendungen mitwirken		
		d)	Übersichten für Mittelzu- und Mittelabflüsse er-		
			stellen und bei der Überwachung mitwirken		
		e)	Voraussetzungen für Stundung, Niederschla-		
			gung und Erlass von Forderungen prüfen		

Lfd	Teil des	Zu vermittelnde		Richtwerte chen im
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 15. Monat	16. bis 36. Monat
		f) Unterlagen für den Jahresabschluss unter An-		
		leitung zusammenstellen		

Abschnitt C: Wahlqualifikationsübergreifende integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd	Teil des		Zu vermittelnde		Richtwerte
Nr.	Ausbildungsberufsbildes		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 15. Monat	16. bis 36. Monat
1	Organisation des	a)	den Aufbau und die grundlegenden Arbeits-		
	Ausbildungsbetriebes,		und Geschäftsprozesse des Ausbildungsbe-		
	Berufsbildung sowie		triebes erläutern		
	Arbeits- und Tarifrecht	b)	Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsver-		
			trag sowie Dauer und Beendigung des Ausbil-		
			dungsverhältnisses erläutern und Aufgaben		
			der im System der dualen Berufsausbildung		
			Beteiligten beschreiben		
		c)	die Bedeutung, die Funktion und die Inhalte		
			der Ausbildungsordnung und des betrieblichen		
			Ausbildungsplans erläutern sowie zu deren		
			Umsetzung beitragen		
		d)	die für den Ausbildungsbetrieben geltenden	während de	ar necam_
			arbeits-, sozial-, tarif- und mitbestimmungs-	ten Ausbild	
			rechtlichen Vorschriften erläutern		
		e)	Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der		
			betriebsverfassungs- oder personalvertre-		
			tungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbe-		
			triebes erläutern		
		f)	Beziehungen des Ausbildungsbetriebs und		
			seiner beschäftigten zu Wirtschaftsorganisati-		
			onen und Gewerkschaften erläutern		
		g)	Positionen der eigenen Entgeltabrechnung		
			erläutern		
		h)	wesentliche Inhalte von Arbeitsverträgen er-		
			läutern		
		i)	Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs und		
			der beruflichen Weiterentwicklung erläutern		
2	Sicherheit und Gesund-	a)	Rechte und Pflichten aus den berufsbezogenen		
	heit bei der Arbeit		Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften		
			kennen und diese Vorschriften anwenden		
		b)	Gefährdungen von Sicherheit und Gesundheit	während de	er gesam-
			am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsweg prüfen	ten Ausbild	
			und beurteilen		
		c)	sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten		
			erläutern		

Lfd	Teil des		Zu vermittelnde	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
Nr.	Ausbildungsberufsbildes		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 15. Monat	16. bis 36. Monat
		d)	technische und organisatorische Maßnahmen		
			zur Vermeidung von Gefährdungen sowie von		
			psychischen und physischen Belastungen für		
			sich und andere, auch präventiv, ergreifen		
		e)	ergonomische Arbeitsweisen beachten und an-		
			wenden		
		f)	Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und		
			erste Maßnahmen bei Unfällen einleiten		
		g)	betriebsbezogenen Vorschriften des vorbeugen-		
			den Brandschutzes anwenden, Verhaltenswei-		
			sen bei Bränden beschreiben und erst Maß-		
			nahmen zur Brandbekämpfung ergreifen		
3	Umweltschutz und	a)	Möglichkeiten zur Vermeidung betriebsbedingter		
	Nachhaltigkeit		Belastungen für Umwelt und Gesellschaft im ei-		
			genen Aufgabenbereich erkennen und zu deren		
			Weiterentwicklung beitragen		
		b)	bei Arbeitsprozessen und im Hinblick auf Pro-		
			dukte, Waren oder Dienstleistungen, Materialien		
			und Energie unter wirtschaftlichen, umweltver-		
			träglichen und sozialen Gesichtspunkten der		
			Nachhaltigkeit nutzen		
		c)	für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelun-	während de	er gesam-
			gen des Umweltschutzes einhalten	ten Ausbild	
		d)	Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien		
			einer umweltschonenden Wiederverwertung		
			oder Entsorgung zuführen		
		e)	Vorschläge für nachhaltiges Handeln für den		
			eigenen Arbeitsbereich entwickeln		
		f)	unter Einhaltung betrieblicher Regelungen im		
		,	Sinne einer ökonomischen und sozial nachhalti-		
			gen Entwicklung zusammenarbeiten und adres-		
			satengerecht kommunizieren		
4	Digitalisierte Arbeitswelt	a)	mit eigenen und betriebsbezogenen Daten so-		
			wie mit Daten Dritter umgehen und dabei die		
			Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensi-		
			cherheit einhalten		
		b)	Risiken bei der Nutzung von digitalen Medien	während de	
			und informationstechnischen Systemen ein-	ten Ausbild	ung
			schätzen und bei deren Nutzung betriebliche		
			Regelungen einhalten		
		(c)	ressourcenschonend, adressatengerecht und		

Lfd	Teil des	Zu vermittelnde		Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
Nr.	Ausbildungsberufsbildes		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 15. Monat	16. bis 36. Monat
			effizient kommunizieren sowie Kommunikations-		
			ergebnisse dokumentieren		
		d)	Störungen in Kommunikationsprozessen erken-		
			nen und zu ihrer Lösung beitragen		
		e)	Informationen in digitalen Netzen recherchieren		
			und aus digitalen Netzen beschaffen sowie In-		
			formationen, auch fremde, prüfen, bewerten und		
			auswählen		
		f)	Lern- und Arbeitstechniken sowie Methoden des		
			selbstgesteuerten Lernens anwenden, digitale		
			Lernmedien nutzen und Erfordernisse des le-		
			bensbegleitenden Lernens erkennen und ablei-		
			ten		
		g)	Aufgaben zusammen mit Beteiligten, einschließ-		
			lich der Beteiligten anderer Arbeits- und Ge-		
			schäftsbereiche, auch unter Nutzung digitaler		
			Medien, planen bearbeiten und gestalten		
		h)	Wertschätzung anderer unter Berücksichtigung		
			gesellschaftlicher Vielfalt praktizieren		
5	Produkt- und	a)	Leistungsspektrum des Ausbildungsbetriebes		
	Dienstleistungsangebot		beschreiben		
		b)	Leistungen des Wirtschaftszweiges darstellen	4	
		c)	Markt- und Wettbewerbssituation des Ausbil-		
			dungsbetriebes darstellen		
6	qualitätsorientiertes	a)	betriebliche Abläufe unter Berücksichtigung von		
	Handeln in Prozessen		Informationsflüssen, Entscheidungswesen und		
			Schnittstellen mitgestalten		
		b)	eigenes Handeln im Arbeitsprozess in Bezug	5	2
			auf den Erfolg des Geschäftsprozesses im Team	J	_
			reflektieren und anpassen		
		c)	zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeits-		
			prozessen im Betrieb beitragen		
7	Information, Kommuni-				
7.4	kation, Kooperation	- \	Information on an element of the control of the con		
7.1	Informationsbeschaffung	a)	Informationen recherchieren, aufbereiten und		
	und Umgang mit		archivieren	6	2
	Informationen	( b)	Vor- und Nachteile verschiedener Informations-		
7.1	Kommunikation	2)	quellen berücksichtigen		
1.1	Nominumkadon	a)	bei der Gestaltung von interner und externer Kommunikation mitwirken	6	2
		h\		Ö	
		b)	Anlässen und Arten mündlicher und schriftlicher		

Lfd	Teil des	Zu vermittelnde		Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
Nr.	Ausbildungsberufsbildes		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 15. Monat	16. bis 36. Monat
			Kommunikation berücksichtigen		
		c)	Gesprächsführungs- und Fragetechniken an-		
			wenden		
		d)	ziel- und kundenorientierte Gespräche führen,		
			Zeitrahmen einhalten, Ergebnisse zusammen-		
			fassen		
		e)	soziokulturelle Unterschiede in der Kommunika-		
			tion berücksichtigen		
		f)	fremdsprachige Fachbegriffe anwenden		
			gesellschaftlicher Vielfalt praktizieren		
7.3	Kooperation und Team-	a)	Grundlage erfolgreicher Zusammenarbeit er-		
	arbeit		kennen		
		b)	Feedback konstruktiv geben und entgegenneh-		
			men		
		c)	bei der Gestaltung von internen und externen	6	2
			Kooperationsprozessen mitwirken		
		d)	Aufgaben im Team planen und bearbeiten		
		e)	zur Konfliktlösung im eigenen Arbeitsumfeld bei-		
			tragen		